

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 9 (1858)
Heft: 6

Artikel: Beschluss des eidgenössischen Bundesrathes in Bezug der Gebirgs-
Waldungen und deren Devastationen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-673314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches
F o r s t - J o u r n a l,

herausgegeben

vom

Schweizerischen Forstverein

unter der Redaktion

des

Forstverwalters Walo v. Greinerz.

IX. Jahrg.

N^{ro} 6.

Juni 1858.

Das Forst-Journal erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark in **H e g n e r's** Buchdruckerei in Lenzburg, zum Preise von 2 Fr. 50 **Ms.** franko Schweizergebiet. Alle Postämter werden in den Stand gesetzt, das Journal zu diesem Preise zu liefern.

**Beschluß des eidgenössischen Bundesrathes
in Bezug der Gebirgs-Waldungen und
deren Devastationen.**

Dem Forstjournal ist zwar von keiner kompetenten Seite eine Einsendung über diesen Gegenstand zu Theil geworden, allein wir können glücklicher Weise der „Neuen Zürcher Zeitung“ den am 8. Mai vom Bundesrath in Bezug auf die Kultur der Hochgebirgswaldungen gefaßten Beschluß entnehmen und dürfen an der Genauigkeit der Mittheilung kaum zweifeln, da selbe Gelegenheit gehabt zu haben scheint, aus der Quelle zu schöpfen. — Da dieser Beschluß wenigstens theilweise eine Folge der Vorstellungen des Schweiz. Forstvereins in dieser Angelegenheit ist, so freut es uns doppelt hievon Akt in unserem Forstjournal zu nehmen, wenn wir auch voraussehen müssen, daß wir nunmehr

kaum einem unserer Leser damit etwas Neues zu bieten im Stande sind.

Der Beschluß des Bundesrathes nach vorausgeschickter Motivirung lautet:

1. Es hat eine Untersuchung des Zustandes der Hochgebirgswaldungen, soweit dieselben mit den Hauptflußgebieten der Schweiz zusammenhängen, stattzufinden.
2. Hiefür wird folgende Instruktion ertheilt:
 - I. Die Untersuchung erstreckt sich auf diejenigen Hochgebirgswaldungen, welche in die Flußgebiete des Rheins, des Inn, der Linth, der Reuß, der Aare und Saane, der Rhone und des Tessin, sowie auf die wesentlichen Flußgebiete der Juragewässer fallen
 - II. Die zu beantwortenden Fragen sind:
 - a. Welches ist der Zustand der Gebirgswaldungen? Welche Fehler in der Bewirthschaftung oder welche Vernachlässigungen finden statt?
 - b. Welchen Einfluß hat dieser Zustand auf das Zerrißen der Gebirgshalden, das Anschwellen der Bäche und Flüsse und auf die Geschiebsführung? Entsteht daraus Gefahr für die unterhalbliegenden Thalschaften und Gebiete?
 - c. Was wird in den betreffenden Kantonen für die Erhaltung der Gebirgswaldungen geleistet? Welche Geseze bestehen über Forstwirthschaft und Forstpolizei? Hat die Regierung ein Recht zum Einschreiten und in welchem Maß? Werden die Verordnungen und Geseze gehandhabt? Welches sind die Eigenthums- und Nutzungs-Verhältnisse? Sind besoldete und sachverständige Förster vorhanden?
 - d. Was sollte in den betreffenden Kantonen im Interesse der Erhaltung und Aeuffnung der Gebirgswaldungen wirklich geschehen?
 - e. Welche gemeinsame Maaßnahmen könnten und sollten im Interesse sämmtlicher an der Frage betheiligten Kantone angestrebt werden?

3. Als Experten werden bezeichnet die Hrn. Marchand*) und Landolt, Professoren der Forstwirthschaft, und Escher von der Linth, Professor der Geologie am Polytechnikum.
4. Für die Untersuchung der wasserbaulichen Frage, welche im Auftrage der Bundes-Versammlung liegt, werden bezeichnet die Hrn. Oberingenieur Hartmann von St. Gallen und Professor Collmann in Zürich.
5. Beide Abtheilungen dieser Experten haben sich, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgabe nöthig erscheint, ins Einverständnis zu setzen.
6. Den Kantonen, deren Gebiet hiebei zu berühren ist, sei von der Anordnung dieser Untersuchung, sowie von den Namen der Experten Kenntniß zu geben und dieselben gleichzeitig einzuladen, die Experten gut aufzunehmen und dieselben zu unterstützen. Den Kantonen ist ausdrücklich zu bemerken, daß der Kompetenz-Frage des Bundes in keiner Weise vorgegriffen werde.

*) Nachtrag: Laut neuern Nachrichten hat Herr Professor Marchand die Wahl zum Experten ausgeschlagen, weil seine Gesundheits-Umstände ihm die beschwerlichen Bergerkursionen nicht gestatten. An seine Stelle ist Herr Albert Davall, Forstinspektor in Beven gewählt.

Referat über Einführung einer geordneten Forstwirthschaft,

vorgetragen an dem gemeinnützigen Verein im
Ober-Engadin,
von Oberförster Emmermann.

(Schluß.)

Jede Beschränkung der freien Benutzung des Eigenthums ist ein Uebel, und nur die Nothwendigkeit kann ein solches Uebel rechtfertigen. Wenn das allgemeine Wohl es fordert, kann der Einzelne gezwungen werden, zu dessen Gunsten Opfer zu bringen, Entschädigung muß ihm aber dafür geleistet werden, insofern ihm dieselbe geleistet werden kann.